

# Vorblatt zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug der Wassergesetze;

**Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1058, 1059, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1075 und 1075/1 und die Erweiterung 1072 unter Einbeziehung einer Teilfläche des Weges Fl. Nr. 1071 und der Abstandsfläche auf Fl. Nr. 1070, je der Gemarkung Riedheim  
Änderung der Planfeststellung vom 28.04.2006**

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

**Nr. 13.15 Spalte 2**

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), eine

- allgemeine Vorprüfung  
 standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVP-Gesetz durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist.

## A. Feststellung der Größe des Vorhabens

Wie groß ist die beantragte Fläche?	30,1 ha genehmigt
Sind benachbarte Flächen hinzuzurechnen (kumulierende Vorhaben)?	
Sind frühere, bisher nicht uvp-pflichtige Vorhaben hinzuzurechnen (Erweiterung)?	---
Wie groß ist das zu betrachtende Vorhaben (= „Vorhaben“) damit insgesamt?	30,1 ha

### 1. Merkmale und Wirtschaftsfaktoren des Vorhabens:

### Erläuterung

Gestaltung problematisch (Wasser, Boden, Natur, Landschaft); z.B. Bodenversiegelung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Nutzung problematisch (Wasser, Boden, Natur, Landschaft); z.B. Bodenversiegelung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Abfallanfall problematisch	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Umweltverschmutzung problematisch	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Belästigungen zu erwarten z. B. Lärm	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Unfallrisiko, insb. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

### 2. Standort des Vorhabens: (Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird)

Bisherige Nutzung: (insb. als Fläche für)

- Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft  
 Siedlung / Erholung  
 Verkehr  
 sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung  
 Ver-/Entsorgung (auch Deponien)  
 Sonstiges: Kiesabbau  
 andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken

Qualitätskriterien Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Ja	Nein	
Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasservorkommen) mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder den Artenschutz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Für Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Vorbelastung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogel-schutzgebiete) <b>Wichtig:</b> Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Süden grenzen zwei Natura 2000-Gebiete an „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ und „Donauauen“. Durch Änderung der Planfeststellung werden die für das Natura 2000-Gebiet relevanten Zielsetzungen erreicht.
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonu-mente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg kein Nationalpark vorhanden
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das LSG „Donautal zwischen Weißingen und Günzburg“ grenzt hier an. Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotop ( § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG), Heil-quellenschutzgebiete (§ 53 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Wasserschutzgebiet der Trinkwasserversorgung Leipheim in 1.700 m Entfernung zum Vorhaben. Nicht beeinflusst.
<b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Landkreis Günzburg nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg nicht vorhanden
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bodendenkmal
„Ramsar“-Schutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg nur im Donaumoos

Aus naturschutzfachlicher Sicht UVP-Prüfung erforderlich  ja  nein

Nach Stellungnahme untere Naturschutzbehörde vom 11.02.2021, Sachbearbeiter: Schmid

### B. Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien überschlägig zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- Der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
- Vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Etwaige positive Umweltauswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen	Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Geringfügige Zunahmen von LKW-Verkehr	Sonst keine Änderungen zum genehmigten Vorhaben
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Keine Änderungen zum genehmigten Vorhaben.	Keine Änderungen zum genehmigten Vorhaben.
Boden	Verfüllen mit Fremdmaterial	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Wasser	Durch Einsatz von Fremdmaterial kann es zum Eintrag von ungeeignetem Material kommen.	Durch eine Qualitätssicherung durch die Fremdüberwachung wird das Risiko minimiert.
Luft / Klima	Keine Änderungen zum genehmigten Vorhaben.	Keine Änderungen zum genehmigten Vorhaben.
Landschaft	Keine Änderungen zum genehmigten Vorhaben.	Keine Änderungen zum genehmigten Vorhaben.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Keine Änderungen zum genehmigten Vorhaben.	Keine Änderungen zum genehmigten Vorhaben.
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Keine Änderungen zum genehmigten Vorhaben.	Keine Änderungen zum genehmigten Vorhaben.

### Bemerkungen zur Abwägung: (überschlägige Prüfung)

Im konkreten Fall ist wegen der geringen Umweltrelevanz des Vorhabens eine UVP-Pflicht nicht gegeben, da die genannten Belange durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Hierbei wurden insb. folgende Kriterien berücksichtigt:

Es wird hier kein neuer Eingriff in die Natur durchgeführt. Die Ausführung des Kiesabbaus sowie die Rekultivierung und Herstellung der Biotope wurde bereits mit der Planfeststellung vom 28.04.2006 genehmigt. An dem Endzustand wird keine Änderung vorgenommen.

Lediglich die Verpflichtung zum Verfüllen des entstandenen Sees zur Herstellung der Biotope und von Uferbereichen konnte aufgrund von fehlendem Eigenmaterial nicht erfüllt werden. Aufgrund dessen wird nun Fremdmaterial zur Verfüllung verwendet, welches streng überwacht und beprobt wird.

Die Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen entsprechen den übergeordneten Zielen und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Landkreises Günzburg. Nach Abbau und Wiederverfüllung wird die Fläche sowohl für Naturschutzzwecke als auch für die Freizeitgestaltung genutzt.

Durch die in den Unterlagen dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen minimiert.

### **Ergebnis:**

Besteht nach überschlägiger Prüfung die Möglichkeit, dass das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann?

- nein -> das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.  
 ja -> das Vorhaben ist UVP-pflichtig.

30.03.21      Landratsamt Günzburg, FB 42 Krist